

Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 10. September 2008

Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 29. April 2009, Veröffentlichung vom 15. Juni 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 21), geändert durch Satzung vom 3. September 2009, Veröffentlichung vom 1. Oktober 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 41), geändert durch Satzung vom 8. Februar 2010, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 39), geändert durch Satzung vom 2. Mai 2011, Veröffentlichung vom 1. Juni 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 51), geändert durch Satzung vom 21. Juli 2011, Veröffentlichung vom 14. Oktober 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 88), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), geändert durch Satzung vom 28. August 2012, Veröffentlichung vom 28. September 2012 (NBl. MBW Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 6. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 23), geändert durch Satzung vom 12. August 2013, Veröffentlichung vom 23. August 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 62), geändert durch Satzung vom 12. Juni 2014, Veröffentlichung vom 18. Juli 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 48), geändert durch Satzung vom 25. August 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2014, Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 84), geändert durch Satzung vom 26. Mai 2015, Veröffentlichung vom 8. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 109), geändert durch Satzung vom 7. September 2015, Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), geändert durch Satzung vom 3. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 6), geändert durch Satzung vom 19. Mai 2016, Veröffentlichung vom 14. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 23. November 2016, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101), geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017, Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 51), geändert durch Satzung vom 15. August 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 70), geändert durch Satzung vom 10. Januar 2018, Veröffentlichung vom 15. Februar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 3), geändert durch Satzung vom 6. März 2018, Veröffentlichung vom 23. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15), geändert durch Satzung vom 8. Juni 2018, Veröffentlichung vom 13. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 53), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), geändert durch Satzung vom 11. Januar 2019, Veröffentlichung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 5), geändert durch Satzung vom 13. Februar 2019, Veröffentlichung vom 11. April 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 13)

Aufgrund von § 39 Absatz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 18. Juni 2008 und am 23. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Neben der Studienqualifikation im Sinne des § 39 Absatz 1 HSG und den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach den einzelnen Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge sind die in § 3 aufgeführten praktischen Tätigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis ist bei der für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständigen Stelle zu führen.

§ 2

Der Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen ist bei der Einschreibung zu erbringen, sofern in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

In den einzelnen Studiengängen werden folgende Qualifikationen gefordert:

Agrarwissenschaften Bachelor of Science	Betriebspraktikum von insgesamt drei Monaten Dauer, nachzuweisen bis zum Tag des Antrags auf Zulassung zur letzten Modulprüfung
Agrarwissenschaften Master of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none">- mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder- durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2

<p>AgriGenomics Master of Science</p>	<p>Sehr gute Englischkenntnisse: TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs</p>
<p>Anglistik/Nordamerikanistik Bachelor of Arts</p>	<p>Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C) <i>oder</i> Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) <i>oder</i> IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 6.5, but with no partial score of less than 6 <i>oder</i> TOEFL®iBT (Internet-based test): 90 points <i>oder</i> ein am Englischen Seminar abgelegter Sprachtest, der mit mindestens 75% der zu erreichenden Punktzahl in jedem Teilbereich (Hörverstehen, Leseverstehen, Grammatik) bestanden wurde. Der Test darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als 1 Jahr sein.</p>
<p>Anglistik/Nordamerikanistik Master of Arts *)</p>	<p>Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) <i>oder</i> Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) <i>oder</i> IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 <i>oder</i> TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points</p>
<p>Applied Ecology Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse: - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate in Advanced English oder - vergleichbarer Test oder - Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II oder - Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land</p>
<p>Betriebswirtschaftslehre Master of Science</p>	<p>- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs</p>
<p>Biological Oceanography Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse: - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A oder - Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B oder - Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level: C1 oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder - gleichwertiger Test</p>

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse: TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges
Dänisch Bachelor of Arts	Dänischkenntnisse auf dem Niveau A2 spätestens bis zum Beginn des Sprachkurses Dänisch S3, nachzuweisen durch mind. 3 Jahre Dänisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau A2. Die Sprachkenntnisse müssen nicht bei der Einschreibung vorliegen, sondern können während des Studiums erworben werden.
Dänisch Master of Education *)	Aktive Beherrschung (schriftlich und mündlich) des Dänischen, gute Lektürefähigkeit des Norwegischen und Schwedischen, beides mindestens entsprechend der Kategorie C1 des vom Europarat erarbeiteten "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen"
Dairy Science Master of Science	Ausreichende Englischkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> • TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder • TOEFL®iBT (Internet-based test): 90 points oder • IELTS 6.5 (kein Teil unter 6) oder • Cambridge Certificate in Advanced English oder • vergleichbarer Test (CEFR – C1) oder • Nachweis über mindestens 2 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe II oder • Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land
Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges
Electrical Engineering and Information Technology Master of Science *) (ab WS 2019/20)	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (z. B. mind. TOEFL® iBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte)
Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist zu führen durch ein Schulabschlusszeugnis, das mindestens fünf Jahre Englisch auf Grundkursniveau belegt, oder durch vergleichbare Zertifikate über das Niveau B2. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters zu führen.
Englisch Master of Education *) Master of Arts (Profil Handelslehrer *)	- Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) oder - Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder - IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points
English and American Literatures, Cultures, and Media Master of Arts *)	Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B) oder Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A) oder IELTS (International English Language Testing System - Academic Version!) Total score 8, but with no partial score of less than 7.5 oder TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points
Environmental and Resource Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Environmental Management Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse: - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate in Advanced English oder - vergleichbarer Test oder - Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II oder - Nachweis eines 6-monatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land</p>
<p>Ernährungs- und Verbraucherökonomie Master of Science</p>	<p>Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch - mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder - durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2</p>
<p>Europäische Ethnologie/ Volkskunde Bachelor of Arts (70 LP)</p>	<p>Gute Lesekompetenz (B2) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens fünf Jahre Schulunterricht) sowie der Lesekompetenz (B1) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht). Die Lesekompetenzen (B2) und (B1) können auch durch entsprechende außerschulisch und außeruniversitär erworbene Zertifikate nachgewiesen werden. Die Sprachkenntnisse müssen grundsätzlich mit der Einschreibung nachgewiesen werden. Auf Antrag kann die Lesekompetenz (B1) in der romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache ausnahmsweise durch den studienbegleitenden Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität nachgewiesen werden. In diesem Fall muss der Nachweis bis zum Abschluss des 3. Fachsemesters erfolgen</p>
<p>Europäische Ethnologie/ Volkskunde Master of Arts (45 LP) *)</p>	<p>Gute Lesekompetenz (B2) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens fünf Jahre Schulunterricht) sowie der Lesekompetenz (B1) in einer romanischen, skandinavischen, slavischen oder finno-ugrischen Sprache, nachgewiesen durch den Schulunterricht (mindestens zwei Jahre Schulunterricht) oder durch den Besuch zweier Sprachkurse (Anfänger und Fortgeschrittene I) an der Universität oder durch entsprechende außerschulisch und außeruniversitär erworbene Zertifikate. Die Sprachkenntnisse müssen mit der Einschreibung nachgewiesen werden.</p>
<p>Evangelische Religionslehre Bachelor of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums¹, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-KG-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) • Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums¹, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-NT-S (studienplanmäßig im 5. Fachsemester) sowie mit der Anmeldung zum Teilmodul BA-AT-S (studienplanmäßig im 6. Fachsemester)
<p>Evangelische Religionslehre Master of Education *) Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i> *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums¹ - Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Evangelische Theologie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lateinkenntnisse im Umfang des KMK-Latinums¹, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-KG1-S (studienplanmäßig im 2. Fachsemester) • Griechischkenntnisse im Umfang des KMK-Graecums¹, nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-NT1-S (studienplanmäßig im 3. Fachsemester), sowie mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) • Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums², nachzuweisen mit der Anmeldung zum Teilmodul DKA-AT1-S (studienplanmäßig im 4. Fachsemester) <p>Der Nachweis von Kenntnissen in allen drei Sprachen ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul „Grundwissen Theologie - Wiederholung und Vertiefung“.</p>
<p>Finanzmathematik Master of Science</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) oder - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points oder vergleichbarer Test oder - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
<p>Französische Philologie Bachelor of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder o das Kleine Latinum oder o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde <p>Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> - Fachspezifische Sprachkenntnisse nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none"> o eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten im Fach Französisch oder o eine Durchschnittsnote von 11 Punkten, ermittelt aus den vier Halbjahresnoten der Qualifikationsphase im Fach Französisch oder o einen bestandenen Äquivalenztest, in dem Kenntnisse entsprechend an den oben angegeben schulischen Leistungen gefordert sind, abzulegen am Romanischen Seminar
<p>Französisch Master of Education Master of Arts (Profil Wirtschaftspädagogik)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
<p>Geschichte Bachelor of Arts</p>	<p>Latein: KMK-Latinum¹ Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4. Sem.); Ausnahme: Studenten mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) benötigen keine Lateinkenntnisse</p> <p>Andere Sprachen: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4. Sem.): wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Dänisch, Norwegisch, Schwedisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Bosnisch/ Kroatisch, Niederländisch, die mindestens 3 Jahre lang in der Schule erlernt und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: erfolgreiches Absolvieren einer zweistündigen Übersetzungsklausur, die vom Historischen Seminar gestellt wird.</p>

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Geschichte Master of Arts (<i>Profil Fachergänzung</i> *)</p>	<p>Schwerpunkt „Alte Geschichte“ oder „Mittelalterliche Geschichte“: KMK-Latinum¹; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Schwerpunkt „Neuere Geschichte“: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“: KMK-Latinum¹; Lektürefähigkeit in einer osteuropäischen Sprache (Russisch, Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/ Serbisch/ Bosnisch)</p> <p>Schwerpunkt „Geschichte Schleswig-Holsteins und Nordeuropas“: KMK-Latinum¹; Lektürefähigkeit in einer nordeuropäischen Sprache (Dänisch, Schwedisch, Norwegisch)</p> <p>Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) sowie für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bachelorabsolventen ohne KMK-Latinum ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen, wenn die oder der Studierende <ol style="list-style-type: none"> a) den Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“ oder b) den Schwerpunkt „Schleswig-Holstein und Nordeuropa“ wählt und im 1. Semester das Vertiefungsmodul Neuzeit belegt. 2. Bachelorabsolventen ohne entsprechende Kenntnisse moderner Fremdsprachen ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen. Der nachträgliche Nachweis ist möglich durch das Bestehen einer Klausur, die im Lauf des ersten MA-Semesters vom Historischen Seminar gestellt wird. 3. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, verliert der Studierende die Zugangsberechtigung zu diesem Masterstudiengang.
<p>Geschichte Master of Education *)</p>	<p>KMK-Latinum¹; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts)</p> <p>Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters</p>
<p>Geschichte Master of Arts (<i>Profil Handelslehrer</i> *)</p>	<p>Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch)</p> <p>Nachträglicher Nachweis der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters</p>
<p>Griechische Philologie Bachelor of Arts</p>	<p>Nachweis des Graecums und des Großen Latinums. Der Nachweis des Graecums muss spätestens zur Anmeldung für das Modul „Griechische Prosa 2“ (3. Semester) erfolgen, der Nachweis des Großen Latinums zur Anmeldung für das Modul „Kultur der Antike 2“ (5. Semester).</p> <p>Die Einschreibung ins 1. Fachsemester kann auch ohne entsprechenden Nachweis vorgenommen werden.</p>
<p>Hospital Management Master</p>	<p>Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).</p> <p>Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate zu führen.</p>

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Informatik Master of Science *) (1-Fach-Studiengang)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektoren-konferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 3.5.2011 / 17.11.2011 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in englischer Sprache abgehalten werden. - Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in deutscher Sprache abgehalten werden.
<p>Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa Master of Arts</p>	<p>Soweit es sich nicht um Muttersprachlerinnen oder Muttersprachler handelt oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde: Polnisch (Kategorie A 2 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schulzeugnis einer polnischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in polnischer Sprache) oder - die Bescheinigung über die Absolvierung von Polnisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder - das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.
<p>Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional Master of Arts (ab WS 2019/20)</p>	<p>Soweit es sich nicht um Muttersprachler*innen handelt oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde: Russisch (Kategorie B1 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schulzeugnis einer russischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in russischer Sprache) oder - die Bescheinigung über die Absolvierung von Russisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder - das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.
<p>International Master of Applied Scientific Dental Education and Research (iMasder) Master of Science</p>	<p>Englischkenntnisse nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, mindestens Niveau C1: gründliche Kenntnisse aktiv/passiv, schriftlich / mündlich. Ein Nachweis über die Kenntnisse ist vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cambridge Certificate of Proficiency in English: Mindestbewertung C 1 oder 1. TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points oder 2. TOEFL® ITP (Paper-based test): 600 points oder 3. IELTS mind. 7,5 Punkte
<p>Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>International vergleichende Soziologie Master of Arts *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
<p>Islamwissenschaft Bachelor of Arts</p>	<p>Lektürekennnisse in englischer Sprache mindestens auf der Stufe B2 (CEF), nachzuweisen bei der Einschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Ablegen einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache (TOEFL, IELTS, etc.), die das entsprechende Sprachniveau bescheinigt (TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points, IELTS mind. 5.0) oder - durch das Schulzeugnis (mindestens 6 Jahre Unterricht, Abschlussnote mindestens befriedigend (8 Punkte)).
<p>Italienische Philologie Bachelor of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens „ausreichend“) oder o das Kleine Latinum oder o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde - Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse: Es werden keine Italienisch-Vorkenntnisse gefordert.
<p>Italienisch Master of Education</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
<p>Klassische Archäologie Bachelor of Arts (70 LP)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - KMK-Latinum¹, nachzuweisen möglichst vor Aufnahme des Studiums, spätestens bis zum Beginn des Moduls H; - Lektürefähigkeit in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch; wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch), die mindestens drei Jahre lang in der Schule erlernt (oder Äquivalent) und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: Rezension einer fachspezifischen Monographie aus dem Bereich Klassische Archäologie in der nachzuweisenden Sprache, für die keine Übersetzung vorliegt (Umfang: 2 Seiten, auf Deutsch). Der Nachweis muss spätestens zum 5. Semester / Modul H erfolgen.
<p>Klassische Archäologie Master of Arts (45 LP) *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - KMK-Latinum¹; - Lektürefähigkeit in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch; wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch), die mindestens drei Jahre lang in der Schule erlernt (oder Äquivalent) und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: Rezension einer fachspezifischen Monographie aus dem Bereich Klassische Archäologie in der nachzuweisenden Sprache, für die keine Übersetzung vorliegt (Umfang: 2 Seiten, auf Deutsch). - Zur Anmeldung einer Abschlussarbeit mit Schwerpunkt "Klassische Archäologie" ist das Graecum nachzuweisen.

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Kunstgeschichte Bachelor of Arts</p>	<p>Vor dem 4. Fachsemester, spätestens vor dem 5. Fachsemester, sind von den Studierenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Latein-Nachweis (Kleines Latinum) Der Lateinnachweis kann in Ausnahmefällen durch den Nachweis des Graecum oder des Hebraicum ersetzt werden, sofern es sich durch einen thematischen Schwerpunkt im Studium begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet der Fachprüfungsausschuss. - Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2) - Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/Schreiben A1-A2/Hörverstehen B1)
<p>Kunstgeschichte Master of Arts *)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Englischkenntnisse (= 4 Schuljahre; Note: mindestens „ausreichend“; nach CEF – DIALANG = Lesen/Schreiben/Hörverstehen B2) - Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache außer Englisch (nach CEF – DIALANG = Lesen B1/Schreiben A1-A2/Hörverstehen B1)
<p>Lateinische Philologie Bachelor of Arts</p>	<p>KMK-Latinum¹; Großes Latinum; das Große Latinum kann bis zum Beginn des 2. Semesters nachgeholt werden Graecum; falls das Graecum nicht vor der Aufnahme des Studiums vorhanden ist, so kann es bis zum Beginn des fünften Semesters nachgeholt werden. Das Graecum kann während der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen von speziellen Kursen an der CAU zu Kiel erworben werden (ohne Anrechnung von Leistungspunkten).</p>
<p>Marine Geosciences Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse: TOEFL® ITP (Paper-based test): 567 points oder TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges</p>
<p>Materialwissenschaft Bachelor of Science</p>	<p>Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.</p>
<p>Materials Science and Business Administration Master of Science *) (ab WS 2019/20)</p>	<p>Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen. (z.B. mind. TOEFL® iBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte).</p>
<p>Materials Science and Engineering Master of Science</p>	<p>Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch weder Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. (z.B. mind. TOEFL® iBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte).</p>
<p>Medical Life Sciences Master of Science</p>	<p>Englischkenntnisse nach dem Europäischen Referenzrahmen mindestens Niveau B2: gründliche Kenntnisse aktiv/passiv, schriftlich/mündlich.</p>

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Migration und Diversität Master of Arts	Lektürefähigkeit in Arabisch (B2) oder Persisch (B1) oder Türkisch (B1) oder Russisch (A2) oder Polnisch (A2). Die erforderlichen Sprachkenntnisse können studienbegleitend durch den Besuch der Sprachmodule SPRA3 (Arabisch), SPRA4a (Persisch), SPRA4b (Türkisch) der FPO Islamwissenschaft oder Russisch 1 und 2 oder Polnisch 1 und 2 der FPO Slavische Philologie nachgeholt werden; der Nachweis der Kenntnisse ist bis zum Beginn des Moduls Va a, Va p, Va t oder Vb möglich.
Molecular Biology and Evolution Master of Science	Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen: <ul style="list-style-type: none"> - TOEFL® ITP (Paper-based test): 580 points oder - TOEFL® iBT (Internet-based test): 90 points oder - IELTS 6.5 (kein Teil unter 6.0) oder - Cambridge Certificate in Advanced English oder - vergleichbarer Test oder - Nachweis über mindestens 8 Schuljahre Englisch in Sekundarstufe I und II (deutsche Bewerber/innen) oder - Nachweis eines 6-monatigen Studien- oder Schulaufenthaltes in einem englischsprachigen Land
Musikwissenschaft Bachelor of Arts	Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
Physik des Erdsystems Bachelor of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Politikwissenschaft Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Politikwissenschaft Master of Arts *)	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Portugiesische Philologie Bachelor of Arts	- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") oder o das Kleine Lateinum oder o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse: Es werden keine Portugiesisch-Vorkenntnisse gefordert.
Prähistorische und Historische Archäologie Bachelor of Arts und Bachelor of Science	Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Prähistorische und Historische Archäologie Master of Arts*) und Master of Science*)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
Praktische Philosophie der Wirtschaft und Umwelt Master of Arts	Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) <i>oder</i> , wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> • mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Quantitative Economics Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) <i>oder</i> - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points <i>oder</i> vergleichbarer Test <i>oder</i> - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Quantitative Finance Master of Science	- Gute Lesekompetenz (C1 nach CEF) in englischer Sprache, nachgewiesen insbesondere durch das Schulzeugnis (mindestens vier Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote befriedigend (07)) <i>oder</i> - TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points <i>oder</i> vergleichbarer Test <i>oder</i> - Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs
Romanische Philologie Master of Arts (90 LP) (Zwei-Sprachen-Modell)	- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
Romanische Philologie Master of Arts (45 LP) (Ein-Sprachen-Modell)	- Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinums muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
Skandinavistik Master of Arts *)	Aktive Beherrschung (schriftlich und mündlich) einer der skandinavischen Sprachen Dänisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch, gute Lektürefähigkeit des Dänischen, Norwegischen und Schwedischen, beides mindestens entsprechend der Kategorie C1 (im Isländischen mindestens B2) des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“
Slavische Philologie Bachelor of Arts	Ausreichende Lektürefähigkeiten im Englischen. Können diese nicht bei Aufnahme des Studiums (im Umfang von vier Jahren Schulenglisch bzw. durch Bezug auf den Referenzrahmen CEF (B1)) nachgewiesen werden, so müssen sie bis zum Ablauf des Moduls LW 1 (3. Semester) nachgeholt werden.
Soziologie Bachelor of Arts	- Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung <i>oder</i> , wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau <i>oder</i> o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Spanische Philologie Bachelor of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> o 2 Jahre Schullatein (Abschlussnote mindestens "ausreichend") <i>oder</i> o das Kleine Latinum <i>oder</i> o 2 erfolgreich absolvierte Latein-Grammatik-Kurse (Latein I und Latein II) des Instituts für Klassische Altertumskunde. <p>Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachspezifische Sprachkenntnisse nachzuweisen durch: <ul style="list-style-type: none"> o eine Abiturprüfungsnote von mindestens 12 Punkten im Fach Spanisch <i>oder</i> o eine Durchschnittsnote von 11 Punkten, ermittelt aus den vier Halbjahresnoten der Qualifikationsphase im Fach Spanisch <i>oder</i> o einen bestandenen Äquivalenztest, in dem Kenntnisse entsprechend an den oben angegebenen schulischen Leistungen gefordert sind, abzulegen am Romanischen Seminar
<p>Spanisch Master of Education Master of Arts (<i>Profil Wirtschaftspädagogik</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lateinkenntnisse: KMK-Latinum¹ (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen.
<p>Sprache und Variation Master of Arts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none"> o mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> o durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
<p>Stadt- und Regionalentwicklung Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i> • den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs <i>oder</i> • Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) <i>oder</i> • IELTS: 5.0 bis 6.5 <i>oder</i> • TOEFL®, 72 bis 94 <i>oder</i> • andere geeignete Nachweise und Zertifikate.
<p>Sustainability, Society and the Environment Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englisch-Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IELTS: overall score of 6.5 (with at least 6.0 in each of the four components) <i>oder</i> • TOEFL® ITP (Paper-based test): overall score of 580 with a Test of Written English score of 5.5 <i>oder</i> • TOEFL® iBT (Internet-based test): overall score of 90 with component scores of at least 20 points <i>oder</i> • Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): grade A <i>oder</i> • Cambridge Certificate for Proficiency in English (CPE): grade B <i>oder</i> • Für Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung (HZB) eine Bewertung im Prüfungsfach Englisch im Abitur von mindestens 11 Punkten <i>oder</i> der Note 2,0

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

<p>Umweltgeographie und - management Master of Science</p>	<p>Ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünf Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) oder • den Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs oder • Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE) oder • IELTS: 5.0 bis 6.5 oder • TOEFL®, 72 bis 94 oder • andere geeignete Nachweise und Zertifikate.
<p>Vergleichende Slavistik Master of Arts</p>	<p>Lektürekennntnisse des Englischen müssen bis spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters im Institut für Slavistik nachgewiesen werden.</p>
<p>Wirtschaftsinformatik Master of Science</p>	<p>- Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ laut Rahmenordnung nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 3.5.2011 / 17.11.2011 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in englischer Sprache abgehalten werden.</p> <p>- Sofern Englisch weder Muttersprache ist, noch Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Abschluss in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem TOEFL® ITP (Paper-based test): 550 points, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS 6.0 entsprechen; diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des Masterprogramms in deutscher Sprache abgehalten werden.</p>
<p>Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science</p>	<p>Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist zu führen durch ein Schulabschlusszeugnis, das mindestens fünf Jahre Englisch auf Grundkursniveau belegt, oder durch vergleichbare Zertifikate über das Niveau B2. Der Nachweis ist bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters zu führen.</p>
<p>Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science *) (ab WS 2019/20)</p>	<p>Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). (z.B. mind. TOEFL® IBT: 72 Punkte, Cambridge Proficiency, Oxford Higher Certificate, International Certificate Conference ICC Stage 3 (Technical) oder IELTS: 6.0 Punkte)</p>
<p>Wirtschaftsingenieurwesen Materialwissenschaft, Bachelor of Science</p>	<p>Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.</p>

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Wirtschaft/Politik Bachelor of Arts	<ul style="list-style-type: none">• Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch<ul style="list-style-type: none">○ mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i>○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1
Wirtschaft / Politik Master of Education *)	<ul style="list-style-type: none">• Englischkenntnisse auf dem Niveau B1, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch<ul style="list-style-type: none">○ mind. 3 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau (Grundkursniveau) <i>oder</i>○ durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B1• Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Es kann bereits im Bachelorstudiengang erbracht werden.

¹ Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe „KMK-Latinum“ und „KMK-Graecum“ beziehen sich auf die Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

² Gemäß Ordnung der Theologischen Fakultät (Satzung) für die Prüfung in der Hebräischen Sprache (Hebraicum) vom 29. Juli 1977.

§ 4

Die in § 1 Absatz 2 genannte Stelle kann den Nachweis der in § 3 genannten Qualifikationen zu einem späteren Studienzeitpunkt zulassen oder ganz von ihr absehen, soweit sie sich infolge

1. der Anerkennung von Studienqualifikationen und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind oder
2. der vom Studierenden entsprechend der Prüfungsordnung gewählten Fachrichtung beziehungsweise Wahlpflichtfächer,

als nicht erforderlich erweisen.

§ 5

Soweit in § 3 nichts Näheres geregelt ist, können die Kenntnisse insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Abschlusszeugnis der entsprechenden Schulklassen mit mindestens der Note „ausreichend“,
2. Bescheinigungen der Stellen, die vom jeweiligen Bundesland mit der Abnahme der Ergänzungsprüfungen beauftragt sind,
3. Sprachtests und andere Tests der Universität; die Sprachtests anderer Institutionen können anerkannt werden,
4. Überprüfung im Einzelfall.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2008/09 eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 12. März 1998 (NBI. MBWFK Schl.-H., S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2008 (NBI. MWV Schl.-H., S. 96) außer Kraft.

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Die Zustimmung des Universitätsrats gemäß § 20 Absatz 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde am 8. August 2008 erteilt.

Kiel, den 10. September 2008

Der Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. Februar 2013

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 4 und 5 gelten ab dem Sommersemester 2013, die in Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 bis 9 ab dem Wintersemester 2013/14.

Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. Februar 2013:

Artikel 1 Nummer 4 und 5 betreffen die Studiengänge

- *Klassische Archäologie B.A. und*
- *Klassische Archäologie M.A.*

Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 betreffen die Studiengänge

- *Französische Philologie B.A.,*
 - *Französisch M.Ed. und M.A.,*
 - *Italienisch M.Ed.,*
 - *Romanische Philologie M.A. 1-Fach,*
 - *Romanische Philologie M.A. 2-Fächer,*
 - *Spanische Philologie B.A. und*
 - *Spanisch M.Ed., M.A.*
-

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. August 2013:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 und 5 gelten ab Inkrafttreten, die Änderungen Nummer 2 bis 4 gelten ab Wintersemester 2013/14.

Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. August 2013:

Artikel 1 Nummer 1 und 5 betreffen die Studiengänge

- *Französische Philologie B.A. und*
- *Spanische Philologie B.A.*
- *Marine Geosciences.*

Artikel 1 Nummer 2 bis 4 betreffen die Studiengänge

- *Agrarwissenschaften B.Sc.,*
 - *Ökotoxikologie B.Sc.,*
 - *Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa M.A. und*
 - *International Master of Applied Scientific Dental Education and Research (iMasder) M.Sc..*
-

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. November 2016:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 2. Februar 2017:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. August 2017:

Diese Satzung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Januar 2018:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen unter Nummern 2 und 5 gelten erstmals zum Sommersemester 2018, die Änderungen unter Nummern 1, 3 und 4 erstmals zum Wintersemester 2018/19.

Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Januar 2018:

Artikel 1 Nummern 2 und 5 betreffen die Studiengänge

- *Dänisch B.A.,*
- *Prähistorische und Historische Archäologie B.A, B.Sc. und*
- *Prähistorische und Historische Archäologie M.A., M.Sc.*

Artikel 1 Nummern 1, 3 und 4 betreffen die Studiengänge

- *Agrarwissenschaften M.Sc.,*
 - *Dairy Science M.Sc. und*
 - *Ernährungs- und Verbraucherökonomie M.Sc..*
-

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. März 2018:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen unter Nummern 1 bis 3 gelten erstmals zum Sommersemester 2018, die Änderungen unter Nummern 4 und 5 erstmals zum Wintersemester 2018/19.

Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. März 2018:

Artikel 1 Nummern 1 bis 3 betreffen die Studiengänge

- *Europäische Ethnologie/Volkskunde B.A. und M.A.,*
- *Geschichte M.Ed. und Geschichte M.A. (Profil Handelslehrer) und Migration und Diversität M.A.*

Artikel 1 Nummern 4 und 5 betreffen die Studiengänge

- *Materials Science and Engineering M.Sc. und*
 - *Stadt- und Regionalentwicklung M.Sc. und Umweltgeographie und -management*
-

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 8. Juni 2018:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 3 bis 6 gelten ab 1. April 2019, die Änderungen in Artikel 1 Nummern 1 und 2 gelten zum Wintersemester 2019/20.

Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:

Artikel 1 Nummern 3 bis 6 betreffen die Studiengänge

- *Europäische Ethnologie / Volkskunde, Bachelor of Arts, Master of Arts*
- *Klassische Archäologie, Master of Arts,*
- *Soziologie, Bachelor of Arts*
- *International vergleichende Soziologie, Master of Arts*

Artikel 1 Nummern 1 und 2 betreffen die Studiengänge

- *Digital Communications, Master of Science*
- *Electrical Engineering and Information Technology, Master of Science*

**) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.*

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderung in Artikel 1 Nummer 1 gilt ab Wintersemester 2019/20.

Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019:

Artikel 1 Nummer 1 betrifft den Studiengang

- *Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional Master of Arts*
-

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Februar 2019:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderungen in Artikel 1 Nummern 4 und 7 gelten ab Wintersemester 2019/20.

Anmerkung zu Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Februar 2019:

Artikel 1 Nummern 4 und 7 betreffen die Studiengänge

- *Materials Science and Business Administration Master of Science*
- *Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Master of Science*

*) Absolventinnen und Absolventen des CAU-Bachelorstudiengangs, auf dem dieser Master aufbaut und für den die geforderten Voraussetzungen bereits nachzuweisen waren, müssen diese Voraussetzungen nicht erneut nachweisen.